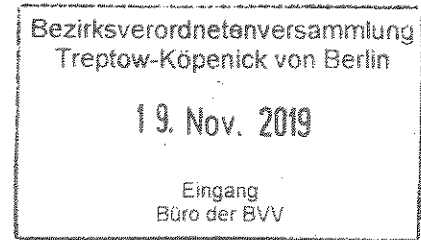


Vorsteher der BVV
Herrn Groos
über
Bezirksbürgermeister



7g

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage VIII/1007 vom 01.11.2019
des Bezirksverordneten Jacob Zellmer (Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen)
Betr.: Fahrzeugsammelplatz in der Glienicker Str. 497 in Bohnsdorf**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie viele Beschwerden oder Anzeigen zum Fahrzeugsammelplatz in der Glienicker Str. 497 in Bohnsdorf sind dem Bezirksamt bekannt?
2. Wie viele Verfahren sind noch anhängig?
3. Ist dem Bezirksamt bekannt, dass auf dem oben genannten Gelände Lackierarbeiten ohne Filteranlagen, Fahrzeugwäschen, illegales Wohnen und Altpapier- und Textilankauf stattfinden?
4. Wurde vom Bezirksamt überprüft, ob es auf dem oben genannten Gelände zu Bodenkontaminierungen durch abgestellte Fahrzeuge oder Fahrzeugwäschen kam und, wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis und, wenn nein, beabsichtigt das Amt eine Überprüfung des Geländes?
5. Welche Nutzung und welches Gewerbe ist auf dem Gelände genehmigt?
6. Welche Möglichkeit sieht das Bezirksamt, um die Zustände auf dem Gelände zu verbessern und eventuelle Verstöße gegen Umweltschutzaufgaben zu unterbinden?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Dem Bezirksamt sind 4 Beschwerden bezüglich eines Fahrzeugsammelplatzes aus dem Jahr 2013 bekannt. In 2017 gab es fünf, in 2018 zwei und in 2019 eine Bürgerbeschwerde.

Zu 2.:

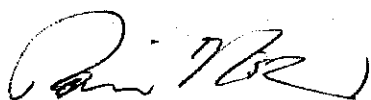
Bei einem Ortstermin am 16.08.2019 wurden auf dem Gelände vereinzelte Verstöße nach dem Abfall- und dem Wasserrecht festgestellt. Die Verursacher waren nicht festzustellen. Das Verfahren zur Beseitigung der vorgefundenen Zustände läuft aktuell noch.

Zu 3.
Nein

Zu 4.
Es wurden 2019 keine Bodenkontaminationen durch abgestellte Fahrzeuge oder Fahrzeugwäschen festgestellt. Das Gelände wird regelmäßig, in jedem Fall nach berechtigten Bürgerbeschwerden, unangekündigt begangen. Hierbei wird auf Verstöße gegen geltendes Umweltrecht kontrolliert, so auch auf den Austritt von wassergefährdenden Stoffen.

Zu 5.
Eine genehmigte und bestandskräftige Nutzung für das Grundstück ist der Bauaufsicht nicht bekannt.

Zu 6.
Unangekündigte Kontrollen des Geländes und ein enger Kontakt zum Grundstückseigentümer sollen Verstößen gegen geltendes Umweltrecht entgegenwirken.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen
II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der
BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/1007	haben
------------------------------	------------------	-------

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst		0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	2	1,50	89,76 €
	höherer Dienst	2	1,00	78,68 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material,
Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

168,44

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe
von:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

196,44 €